

Geschäftsverzeichnismrn. 6737 und 6739

Entscheid Nr. 80/2020  
vom 4. Juni 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. März 2017 « zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand », gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Lüttich, und vom Arbeitsgerichtshof Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

a. In seinem Entscheid vom 26. September 2017, dessen Ausfertigung am 4. Oktober 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. März 2017 zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wenn er dahin ausgelegt wird, dass das in Artikel 1675/4 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Ersuchen nur als das Ersuchen, das dem Arbeitsgericht vorgelegt wird, zu verstehen ist?

Verstößt Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. März 2017 zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wenn er dahin ausgelegt wird, dass das in Artikel 1675/4 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Ersuchen als das Ersuchen, das dem Arbeitsgericht vorgelegt wird, und ebenfalls als dasselbe, in der Berufungsinstanz wiederholte Ersuchen, das dem Arbeitsgerichtshof vorgelegt wird, zu verstehen ist? »;

2. « Verstößt Artikel 4 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. März 2017 zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wenn er präzisiert, dass das Rechtsprechungsorgan den Betrag des Beitrags zum Fonds in der Endentscheidung, die die Verurteilung in die Verfahrenskosten verkündet, festsetzt, wobei dieser Mechanismus es dem Kläger, der obsiegt, ermöglichen soll, über einen Titel zu verfügen, um von der unterlegenen Partei die Erstattung des Beitrags zu erhalten, während die Verurteilung in die Verfahrenskosten im Rahmen eines Verfahrens auf einseitigen Antrag nicht verkündet werden kann und die Erstattung des Beitrags in diesem Fall nicht erwirkt werden kann? ».

b. In seinem Entscheid vom 3. Oktober 2017, dessen Ausfertigung am 9. Oktober 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Mons folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. März 2017 zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand, der die klagende Partei von der vorherigen Zahlung des zur Speisung des Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand bestimmten Beitrags befreit, dahin ausgelegt, dass er nur das Ersuchen betrifft, mit dem ein Schuldner beantragt, zum Vorteil des Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung zugelassen zu werden, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er eine Diskriminierung zwischen dem Schuldner, der beantragt, zum Vorteil des Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung zugelassen zu werden, einerseits und dem Schuldner, der zum Vorteil des Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung zugelassen wurde und im Laufe des Verfahrens eine Erlaubnis aufgrund von Artikel 1675/7 § 3 des Gerichtsgesetzbuches beantragt, andererseits einführt? ».

Diese unter den Nummern 6737 und 6739 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext*

B.1.1. Durch das Gesetz vom 19. März 2017 « zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand » (nachstehend: Gesetz vom 19. März 2017) wird ein Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz geschaffen (Artikel 2). Die Einnahmen des Fonds werden zur Finanzierung der Entschädigungen der Rechtsanwälte, die mit dem weiterführenden juristischen Beistand beauftragt sind, sowie der Kosten in Zusammenhang mit der Organisation der Büros für juristischen Beistand verwendet (Artikel 3). Der Gesetzgeber hat den an den Fonds zu zahlenden Beitrag auf 20 Euro festgelegt. Dieser Betrag wird gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 19. März 2017 indexiert.

B.1.2. Der Fonds wird durch Beiträge, die im Rahmen von Gerichtsverfahren eingenommen werden, gespeist. Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2017 bestimmt, in welchen Sachen der Beitrag geschuldet ist, wer ihn zahlen muss und wie er eingenommen wird. Der Gesetzgeber unterscheidet dabei zwischen Sachen, die nach dem Zivilverfahren behandelt werden (Artikel 4 § 2), Strafsachen (Artikel 4 § 3) und Sachen vor dem Staatsrat und dem Rat für Ausländerstreitsachen (Artikel 4 § 4).

B.1.3. Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 19. März 2017 bestimmte bei seinem Zustandekommen:

« Für Sachen, die nach dem Zivilverfahren behandelt werden, wird dem Fonds für jeden verfahrenseinleitenden Akt, der in eine der in den Artikeln 711 und 712 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Listen eingetragen wird, zum Zeitpunkt dieser Eintragung

seitens jeder klagenden Partei ein Beitrag geschuldet. Wenn dieser Beitrag nicht gezahlt wird, wird die Sache nicht eingetragen.

Es wird jedoch kein Beitrag bei der klagenden Partei eingenommen:

1. wenn sie weiterführenden juristischen Beistand oder Gerichtskostenhilfe erhält,
2. wenn sie eine in Artikel 68 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle und in Artikel 53 Absatz 2 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten erwähnte Klage einreicht,
3. wenn sie eine Klage einreicht, erwähnt in Artikel 579 Nr. 6, 580, 581 und 582 Nr. 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf Klagen, die von den Sozialversicherten persönlich oder gegen sie persönlich eingereicht werden,
4. wenn sie ein in Artikel 1675/4 des Gerichtsgesetzbuches erwähntes Ersuchen einreicht,
5. wenn sie in der Eigenschaft als Staatsanwaltschaft eine in Artikel 138*bis* des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Klage einreicht.

Außer wenn die unterlegene Partei weiterführenden juristischen Beistand oder Gerichtskostenhilfe erhält, stellt das Gericht die Höhe des Beitrags an den Fonds in der Endentscheidung, die die Verurteilung in die Verfahrenskosten verkündet, fest.

Der König legt die Modalitäten der Beitreibung des Beitrags an den Fonds fest ».

B.1.4. In Bezug auf die Verpflichtung, dass jede klagende oder antragstellende Partei für jeden verfahrenseinleitenden Akt in den Sachen, die nach dem Zivil- und dem Verwaltungsverfahren behandelt werden, den Beitrag an den Fonds zu zahlen hat, hat der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 22/2020 vom 13. Februar 2020 jedoch entschieden:

« B.13.2. Der Umstand, dass jede klagende oder antragstellende Partei grundsätzlich für jeden verfahrenseinleitenden Akt in den Sachen, die nach dem Zivil- oder Verwaltungsverfahren behandelt werden, den pauschalen Beitrag an den Fonds von zwanzig Euro zahlen muss, ist objektiv und sachdienlich im Hinblick auf das in B.11.1 erwähnte Ziel, diesen Beitrag jedem Nutzer des öffentlichen Dienstes der Justiz aufzuerlegen.

Jedoch haben die angefochtenen Bestimmungen in Verbindung mit dem Umstand, dass der Richter die Höhe in der Endentscheidung feststellt, in der die Verurteilung in die Kosten erfolgt, die Folge, dass der unterliegenden Partei, wenn sie keinen weiterführenden juristischen Beistand oder keine Gerichtskostenhilfe erhält, die Zahlung eines weit höheren pauschalen Beitrags als der vom Gesetzgeber festgelegte Betrag von zwanzig Euro auferlegt werden kann. Wenn mehrere Antragsteller oder Kläger einen Rechtsstreit gegen einen einzigen Beklagten anstrengen und dieser unterliegt, kann ihnen nämlich der Betrag des Beitrags von zwanzig Euro multipliziert mit der Anzahl der Antragsteller oder Kläger auferlegt werden, ohne dass eine Obergrenze festgelegt ist.

B.13.3. Die angefochtenen Bestimmungen bewirken folglich, dass kein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Zweck besteht ».

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof in Artikel 4 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. März 2017 die Wörter « seitens jeder klagenden Partei » und in Artikel 4 § 4 Absätze 1 und 3 desselben Gesetzes die Wörter « pro antragstellende Partei » für nichtig erklärt.

B.1.5. Infolge der Nichtigerklärung der Wörter « seitens jeder klagenden Partei » in Artikel 4 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. März 2017 durch den Gerichtshof muss grundsätzlich für jeden verfahrenseinleitenden Akt zum Zeitpunkt der Eintragung in die Liste ein einmaliger Beitrag für die Sachen gezahlt werden, die nach dem Zivilverfahren behandelt werden.

B.2.1. Im vorliegenden Fall wird der Gerichtshof zu dem Beitrag befragt, der für den weiterführenden juristischen Beistand im Rahmen der kollektiven Schuldenregelung geschuldet wird.

Jede natürliche Person, die kein Kaufmann ist, kann grundsätzlich, wenn sie außerstande ist, dauerhaft ihre fälligen oder fällig werdenden Schulden zu zahlen, und insofern sie ihre Zahlungsunfähigkeit offensichtlich nicht organisiert hat, beim Richter einen Antrag auf kollektive Schuldenregelung einreichen (Artikel 1675/2 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 136 des Gesetzes vom 16. Juli 2004 « zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht » und durch Artikel 78 des Gesetzes vom 14. Januar 2013 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Senkung der Arbeitslast im Gerichtswesen »).

B.2.2. Vor seiner Abänderung durch Artikel 27 des Gesetzes vom 14. Oktober 2018 « zur Abänderung des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühengesetzbuches im Hinblick auf die Reform der Kanzleigeühren » lautete Artikel 1675/4 des Gerichtsgesetzbuches:

« § 1. Ein Ersuchen um kollektive Schuldenregelung wird durch eine Antragschrift eingereicht und gemäß den Artikeln 1027 bis 1034 behandelt. Die der Antragschrift als Anlage hinzugefügten Schriftstücke werden in zweifacher Ausfertigung hinterlegt oder zugeschickt.

§ 2. Die Antragschrift enthält folgende Angaben:

1. Tag, Monat und Jahr,

2. Name, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnsitz des Antragstellers sowie, gegebenenfalls, Name, Vornamen, Wohnsitz und Eigenschaft seiner gesetzlichen Vertreter,

3. Gegenstand und kurz gefasste Angabe der Gründe des Ersuchens,

4. Benennung des Richters, der in der Sache zu erkennen hat,

5. Identität des eventuell vorgeschlagenen Schuldenvermittlers,

6. Name, Vornamen, Beruf, Wohnsitz und Geburtsdatum des Ehepartners des Antragstellers oder der Person beziehungsweise Personen, mit denen er zusammenwohnt, gegebenenfalls ehelichen Güterstand sowie Zusammensetzung des Haushalts,

7. detaillierte Aufstellung und Schätzung der Aktiva und Passiva des Vermögens des Antragstellers, des Gesamtguts, wenn er im Güterstand der Gütergemeinschaft verheiratet ist, und des Vermögens des Ehepartners oder der Person beziehungsweise Personen, mit denen er zusammenwohnt,

8. detaillierte Aufstellung und Schätzung der Güter, die zu den in Nr. 7 erwähnten Vermögen gehörten und im Laufe der sechs Monate vor Einreichen des Antrags veräußert worden sind,

9. Name, Vornamen und Wohnsitz oder, wenn es eine juristische Person betrifft, Bezeichnung und Sitz der Gläubiger des Antragstellers und, gegebenenfalls, der Schuldner des Antragstellers und der Personen, die für ihn eine persönliche Sicherheit geleistet haben,

10. gegebenenfalls ganz oder teilweise bestrittene Schulden und Gründe ihrer Bestreitung,

11. den Antragsteller betreffende, in Artikel 1334 erwähnte Verfahren zur Gewährung von Zahlungsaufschub und in Artikel 1337*bis* und Artikel 59 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. August 1992 über den Hypothekarkredit erwähnte Verfahren zur Gewährung von Zahlungserleichterungen,

12. Gründe, die das Zurückzahlen der Schulden unmöglich machen,

13. Unterschrift des Antragstellers oder seines Rechtsanwalts.

§ 3. Sind die Angaben unvollständig, fordert der Richter den Antragsteller binnen acht Tagen auf, seine Antragschrift zu vervollständigen ».

B.2.3. Auf der Grundlage der in Artikel 1675/4 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Antragschrift muss der mit einem in demselben Artikel erwähnten Ersuchen befasste Richter in erster Linie über die Annehmbarkeit des Ersuchens um kollektive Schuldenregelung entscheiden (Artikel 1675/5 des Gerichtsgesetzbuches, vor seiner Abänderung durch Artikel 35 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Informatisierung der Justiz, Modernisierung des Statuts der Unternehmensrichter und in Bezug

auf die Bank für notarielle Urkunden »; Artikel 1675/6 § 1 des Gerichtsgesetzbuches, vor seiner Abänderung durch Artikel 36 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2019).

Erklärt dieser Richter dieses Ersuchen für annehmbar, trifft er eine « Annehmbarkeitsentscheidung » (Artikel 1675/7 § 1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches).

*In Bezug auf die Vorabentscheidungsfragen in der Rechtssache Nr. 6737*

B.3. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 6737 befragt der vorlegende Richter den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. März 2017 mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insoweit sich die Befreiung von dem obligatorischen Beitrag von 20 Euro an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand für « das in Artikel 1675/4 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Ersuchen » nur auf das beim Arbeitsgericht eingereichte Ersuchen auf Zulassung zur kollektiven Schuldenregelung beziehe (erster Teil) oder insoweit sich diese ebenfalls auf das beim Arbeitsgerichtshof eingereichte Ersuchen um Zulassung zur kollektiven Schuldenregelung beziehe (zweiter Teil).

Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage befragt der vorlegende Richter den Gerichtshof, ob Artikel 4 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. März 2017 mit den vorerwähnten Referenznormen vereinbar sei, insofern eine Verurteilung in die Verfahrenskosten im Rahmen eines durch einseitigen Antrag eingereichten Ersuchens um kollektive Schuldenregelung nicht verkündet werden kann, was bedeute, dass es unmöglich sei, die Erstattung des obligatorischen Beitrags von 20 Euro an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand zu erwirken.

B.4.1. Artikel 13 der Verfassung beinhaltet ein Recht auf gerichtliches Gehör beim zuständigen Richter. Das Recht auf gerichtliches Gehör wird ebenfalls durch die Artikel 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und durch Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet.

B.4.2. Die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung kann vom Gerichtshof lediglich geprüft werden, sofern die fragliche Bestimmung das Recht der Union umsetzt gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EuGH, Große Kammer, 26. Februar 2013, C-617/10, *Åklagaren*, Randnrn. 17 ff.).

Da es keine Verbindung zur Umsetzung des Rechts der Union gibt, sind die Vorabentscheidungsfragen unzulässig, insoweit der vorlegende Richter wissen möchte, ob die fragliche Bestimmung mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar sei.

B.4.3. Das Recht gerichtliches Gehör stellt einen wesentlichen Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren dar und ist ein grundlegendes Recht in einem Rechtsstaat. Außerdem umfasst das Recht, sich an ein Gericht zu wenden, sowohl das Recht, ein Gericht anzurufen, als auch sich vor ihm zu verteidigen.

B.4.4. Das Recht auf gerichtliches Gehör ist jedoch nicht absolut. Es kann finanziellen Einschränkungen unterliegen, sofern diese Einschränkungen die Substanz dieses Rechtes selbst nicht beeinträchtigen. Die Einschränkungen dieses Rechtes müssen in einem vernünftigen Verhältnis zum rechtmäßigen Ziel stehen, das damit verfolgt wird (EuGHMR, 7. Juli 2009, *Stagno gegen Belgien*, § 25). Die diesbezügliche Regelung muss dem Zweck der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dienen und darf an sich nicht zu Einschränkungen führen, die den Rechtsuchenden daran hindern, den Inhalt seiner Streitsache vor den zuständigen Richter zu bringen (EuGHMR, 7. Juli 2009, *Stagno gegen Belgien*, § 25; 29. März 2011, *RTBF gegen Belgien*, § 69).

B.5.1. Mit dem pauschalen Beitrag an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand soll die Finanzierung des weiterführenden juristischen Beistands ergänzt werden, insbesondere angesichts der ständig steigenden Zahl an Akten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1851/001, S. 3; *Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-1851/006, S. 8). Wie in Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 2017 vorgesehen ist, werden die Einnahmen des Fonds zur Finanzierung der Entschädigungen der Rechtsanwälte, die mit dem weiterführenden juristischen Beistand beauftragt sind, sowie der Kosten in Zusammenhang mit der Organisation der Büros für juristischen Beistand verwendet.

Die Effizienz des weiterführenden juristischen Beistands ist ein legitimer Zweck, der der in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung festgeschriebenen Pflicht des Gesetzgebers entspricht, den juristischen Beistand für diejenigen sicherzustellen, die ihn benötigen, um ihr Grundrecht auf Zugang zum Gericht wahrzunehmen.

B.5.2. Der beanstandete pauschale Beitrag an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand beträgt 20 Euro; dieser Betrag wird indiziert (Artikel 5 des Gesetzes vom 19. März 2017).

Von der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags gibt es jedoch Ausnahmen. In den Sachen, die nach dem Zivilverfahren behandelt werden, darf der Beitrag in keinem Fall von Personen geschuldet werden, die weiterführenden juristischen Beistand oder Gerichtskostenhilfe erhalten (Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. März 2017).

B.5.3. Der Zugang zum weiterführenden juristischen Beistand und zur Gerichtskostenhilfe wird dem Kläger gewährt, der nicht über genügende Existenzmittel verfügt, um die Dienste seines Rechtsanwalts und die Gerichtskosten zu bezahlen. Indem er diese Personen von dem fraglichen Beitrag befreit hat, wollte der Gesetzgeber daher das Recht auf gerichtliches Gehör für die bedürftigsten Rechtsuchenden wahren.

B.5.4. In Bezug auf Personen, die ein Ersuchen um kollektive Schuldenregelung einreichen, bestimmt Artikel 1675/6 § 3 des Gerichtsgesetzbuches, dass der Richter, der über die Annehmbarkeit dieses Ersuchens entscheidet, in seiner Entscheidung von Amts wegen befindet, ob er Gerichtskostenhilfe bewilligt und, wenn ja, ob er sie ganz oder teilweise bewilligt.

B.5.5. Diese Vorgehensweise, nach der im Rahmen der Zulassung zur kollektiven Schuldenregelung über die etwaige Bewilligung vollständiger oder teilweiser Gerichtskostenhilfe von Amts wegen befunden wird, weicht von der gemeinrechtlichen Regelung ab, die einen Antrag auf Gerichtskostenhilfe voraussetzt (Artikel 664 ff. des Gerichtsgesetzbuches).

Auf diese Weise wird gewährleistet, dass den Personen, die die kollektive Schuldenregelung in Anspruch nehmen möchten, Gerichtskostenhilfe zur Verfügung steht, wenn sie ein Anrecht darauf haben, auch wenn sie diese nicht beantragen. Es kann nämlich davon ausgegangen werden, dass diese Personen in der Regel nicht über die notwendigen Existenzmittel verfügen, um die Verfahrenskosten zu tragen. Der Gesetzgeber senkt folglich die finanzielle Schwelle für Personen, die ein Ersuchen um kollektive Schuldenregelung einreichen.

B.6.1. Gleichwohl haben nicht alle Personen, die Gegenstand einer kollektiven Schuldenregelung sind, ein Anrecht auf weiterführenden juristischen Beistand oder Gerichtskostenhilfe und sie können deshalb nicht immer in den Genuss der Befreiung kommen, die in Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. März 2017 geregelt ist.

B.6.2. Personen, die ein Ersuchen um Zulassung zur kollektiven Schuldenregelung im Sinne von Artikel 1675/4 des Gerichtsgesetzbuches einreichen, werden gemäß Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. März 2017 von der Zahlung des Beitrags an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand befreit.

B.6.3. In ihrem Gutachten in Bezug auf einen Abänderungsantrag zum Gesetzesvorschlag, der zum fraglichen Gesetz geführt hat, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats Folgendes zu der in Rede stehenden Bestimmung ausgeführt:

« Le fait qu'il faudrait payer une contribution au Fonds lors de l'introduction de la demande de règlement collectif de dettes est difficilement conciliable avec l'article 1675/6, § 3, du Code judiciaire, compte tenu de la règle énoncée dans cette disposition selon laquelle le juge, lorsqu'il estime cette demande admissible, statue d'office sur l'octroi, en tout ou en partie, de l'assistance judiciaire. La proposition de loi amendée sera également adaptée sur ce point » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-1851/008, S. 14).

B.6.4. Um diesen Ausführungen Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber bestimmt, dass kein Beitrag von der klagenden Partei eingenommen wird, die ein Ersuchen um Zulassung zur kollektiven Schuldenregelung im Sinne von Artikel 1675/4 des Gerichtsgesetzbuches einreicht (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-1851/009, S. 12).

B.7.1. Aus Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. März 2017 ergibt sich, dass der Gesetzgeber nicht vorhatte, alle verfahrenseinleitenden Akte im Zusammenhang mit der

kollektiven Schuldenregelung von der Pflicht zur Zahlung des Beitrags an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand zu befreien, sondern nur den verfahrenseinleitenden Akt betreffend die Zulassung zur kollektiven Schuldenregelung im Sinne von Artikel 1675/4 des Gerichtsgesetzbuches.

B.7.2. In den Vorarbeiten zu Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. März 2017 ist präzisiert, dass sich das « in Artikel 1675/4 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Ersuchen » auf « Ersuchen in Bezug auf die Annehmbarkeit von Verfahren zur kollektiven Schuldenregelung » bezieht (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-1851/009, S. 12), ohne dessen Tragweite auf beim Arbeitsgericht eingereichte Ersuchen einzuschränken.

B.7.3. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der vorlegende Richter auch der Auffassung ist, dass in der fraglichen Bestimmung keine Unterscheidung danach vorgenommen wird, ob das Ersuchen um kollektive Schuldenregelung beim Arbeitsgericht oder beim Arbeitsgerichtshof eingereicht wird.

B.7.4. Der vorlegende Richter stellt jedoch fest, dass der Föderale Öffentliche Dienst Justiz, dem der Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand untersteht, dieser Auslegung nicht zu folgen scheint, da er der Auffassung ist, dass die Befreiung von dem in Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. März 2017 erwähnten Beitrag ausschließlich in der ersten Instanz und nicht in der Berufungsinstanz anwendbar wäre. Diese Feststellung hat ihn veranlasst, dem Gerichtshof die vorerwähnten Vorabentscheidungsfragen zu stellen.

B.8. Wie aus dem in B.6.1 bis B.6.4 Erwähnten hervorgeht, lag der Befreiung vom Beitrag an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand im Rahmen der Zulassung zur kollektiven Schuldenregelung der Umstand zugrunde, dass der Richter von Amts wegen über die Gewährung der Gerichtskostenhilfe entscheidet, wenn er das Ersuchen für annehmbar hält. Nach Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. März 2017 wird kein Beitrag bei der klagenden Partei, die weiterführenden juristischen Beistand oder Gerichtskostenhilfe erhält, eingenommen.

B.9.1. Die *ratio legis* der fraglichen Bestimmung gilt gleichermaßen für das in erster Instanz eingereichte Ersuchen wie für das in der Berufungsinstanz eingereichte Ersuchen. In Anbetracht der Zielsetzung des Gesetzgebers und des Rechts auf gerichtliches Gehör beruht der

in dem ersten Teil der ersten Vorabentscheidungsfrage erwähnte Behandlungsunterschied, wie er sich aus der dem Gerichtshof unterbreiteten Auslegung der fraglichen Bestimmung ergibt, nicht auf einem sachdienlichen Unterscheidungskriterium.

B.9.2. Folglich ist Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. März 2017 dahin ausgelegt, dass das « in Artikel 1675/4 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Ersuchen » das beim Arbeitsgerichtshof eingereichte Ersuchen um Zulassung zur kollektiven Schuldenregelung nicht betrifft, nicht vereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.9.3. Wie aus dem in B.7 Erwähnten hervorgeht und wie es der Ministerrat in seinem Schriftsatz bestätigt, ist Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. März 2017 immer dahin auszulegen, dass das « in Artikel 1675/4 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Ersuchen » ebenfalls das beim Arbeitsgerichtshof eingereichte Ersuchen um Zulassung zur kollektiven Schuldenregelung betrifft. In dieser Auslegung besteht kein Behandlungsunterschied zwischen dem Rechtsuchenden, der ein Ersuchen um Zulassung zur kollektiven Schuldenregelung beim Arbeitsgericht einreicht, und dem Rechtsuchenden, der dasselbe Ersuchen beim Arbeitsgerichtshof einreicht, und die fragliche Bestimmung ist mit den in den Vorabentscheidungsfragen erwähnten Referenznormen vereinbar.

B.10. Unter Berücksichtigung des in B.9.3 Erwähnten bedarf der zweite Teil der ersten Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 6737 keiner Antwort.

B.11. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht außerdem hervor, dass die zweite Vorabentscheidungsfrage auf der Feststellung beruht, dass die Person, die Berufung gegen einen Beschluss des Arbeitsgerichts einlegt, in dem das Ersuchen um Zulassung zur kollektiven Schuldenregelung im Sinne von Artikel 1675/4 des Gerichtsgesetzbuches als nicht annehmbar angesehen wurde, den Beitrag an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand zahlen muss, damit ihre Sache in der Liste des Arbeitsgerichtshofes eingetragen werden kann.

B.12. Unter Berücksichtigung des in B.9.2 und B.9.3 Erwähnten bedarf die zweite Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 6737 keiner Antwort.

*In Bezug auf die Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 6739*

B.13. Der vorliegende Richter in der Rechtssache Nr. 6739 fragt den Gerichtshof, ob Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. März 2017 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern eine Person, die ein Ersuchen um Zulassung zur kollektiven Schuldenregelung einreicht, von der Zahlung des Beitrags von 20 Euro an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand befreit ist, während eine Person, die Gegenstand einer kollektiven Schuldenregelung ist, gezwungen werden kann, bei der Klage in der Berufungsinstanz in Bezug auf eine auf Artikel 1675/7 § 3 des Gerichtsgesetzbuches gestützte Erlaubnis, eine geschäftliche Tätigkeit auszuüben, den Beitrag an den Fonds zu zahlen.

B.14. Artikel 1675/7 § 3 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Außer bei entsprechender Erlaubnis des Richters bringt die Annehmbarkeitsentscheidung für den Antragsteller das Verbot mit sich:

- jegliche Handlung zu verrichten, die über die normale Vermögensverwaltung hinausgeht,
- jegliche Handlung zu verrichten, die einen Gläubiger bevorteilen könnte, vorbehaltlich der Zahlung einer Unterhaltsschuld, insofern diese keine rückständigen Beträge betrifft,
- seine Zahlungsunfähigkeit zu verschlimmern ».

B.15.1. In seinem Entscheid Nr. 38/2020 vom 12. März 2020 hat der Gerichtshof entschieden, dass Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. März 2017 nicht vereinbar ist mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, sofern er keine Befreiung vom Beitrag an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand zugunsten einer Person vorsieht, die zu einer kollektiven Schuldenregelung zugelassen wurde und die im Rahmen dieser Regelung Berufung gegen eine Entscheidung des Arbeitsgerichts einlegt, die sich nicht auf die Zulassung zur kollektiven Schuldenregelung im Sinne von Artikel 1675/4 des Gerichtsgesetzbuches bezieht.

B.15.2. Dieser Entscheid beruht auf der Feststellung, dass der Antrag auf kollektive Schuldenregelung nur dann annehmbar ist, wenn der Schuldner außerstande ist, dauerhaft seine fälligen oder fällig werdenden Schulden zu zahlen (Artikel 1675/2 des Gerichtsgesetzbuches). Für Personen, die sich in einer solchen prekären Lage befinden, kann der Beitrag von 20 Euro an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand eine finanzielle Hürde darstellen, die sie davon abhalten könnte, im Rahmen einer solchen Regelung Berufung gegen eine Entscheidung des Arbeitsgerichts einzulegen.

B.15.3. Folglich verletzt die fragliche Bestimmung das Recht der betreffenden Personen auf gerichtliches Gehör und behandelt sie sie anders als die Personen, die eine Befreiung aufgrund von Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. März 2017 beanspruchen können, ohne dass dies sachlich gerechtfertigt wäre.

B.16. Die Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 6739 ist bejahend zu beantworten.

B.17. Da die in B.15.1 angeführte Feststellung der Lücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, die fragliche Bestimmung unter Beachtung der Referenznormen, aufgrund deren der Gerichtshof seine Prüfungsbefugnis ausübt, anzuwenden, obliegt es den vorlegenden Richtern, die Verletzung dieser Normen zu beenden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

1. - Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. März 2017 « zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand » verstößt gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dahin ausgelegt, dass er das beim Arbeitsgerichtshof eingereichte Ersuchen um Zulassung zur kollektiven Schuldenregelung nicht betrifft.

- Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dahin ausgelegt, dass sie ebenfalls das beim Arbeitsgerichtshof eingereichte Ersuchen um Zulassung zur kollektiven Schuldenregelung betrifft.

2. Der zweite Teil der ersten Vorabentscheidungsfrage und die zweite Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 6737 bedürfen keiner Antwort.

3. Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 4 desselben Gesetzes vom 19. März 2017 verstößt gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, sofern er keine Befreiung vom Beitrag an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand zugunsten einer Person vorsieht, die zu einer kollektiven Schuldenregelung zugelassen wurde und die im Rahmen dieser Regelung Berufung gegen eine Entscheidung des Arbeitsgerichts einlegt, die sich nicht auf die Zulassung zur kollektiven Schuldenregelung im Sinne von Artikel 1675/4 des Gerichtsgesetzbuches bezieht.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. Juni 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût